



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 – 275838105**

REFERAT 212  
BEARBEITET VON Anke Pepper  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-2116  
FAX +49 (0)228 99 441-4998  
E-MAIL anke.pepper@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 13. Dezember 2013  
AZ 212-21423

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V vom 14.11.2013 über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des von Ihnen mit Schreiben vom 18.11.2013 vorgelegten o. a. Beschlusses vom 14.11.2013 hat sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 94 SGB V i. V. m. § 56 Abs. 5 SGB V Erläuterungsbedarf ergeben.

Mit dem vorgelegten Beschluss sollen gemäß den Ausführungen in den tragenden Gründen (vgl. Seite 2, Abschnitt 2, Anfang 2. Absatz) die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Änderungen im Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) auch in der Abbildung der zahntechnischen Regelversorgungen in der Festzuschuss-Richtlinie nachvollzogen und insofern Kongruenz hergestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Vergütungsvertrag zwischen dem Verband der Zahntechniker Innungen und dem GKV-Spitzenverband noch nicht unterzeichnet, so dass weder die Benachrichtigung des G-BA nach § 57 Abs. 2 Satz 8 SGB V noch eine Berechnung der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bisher erfolgt sind.

Die Erläuterungen unter Abschnitt 2, Absatz 3 und 4 weisen darauf hin, dass die zu Befund 6.9 vorgenommenen Änderungen und die zu den Befunden 6.3, 6.5, 6.5.1, 6.8, 6.9, 7.3, 7.4 und 7.6 jeweils ergänzte Position für Lotmaterial finanzielle Auswirkungen haben und deshalb Änderungsbedarf bei den Beträgen besteht, die für die jeweiligen Befunde festgesetzt sind.

Insofern sieht das BMG Anhaltspunkte für eine Inkongruenz zwischen den neuen Leistungsbeschreibungen und den alten Eurobeträgen.

Es wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1) Welche der im Beschluss unter I. 1. vorgenommenen Änderungen haben finanzielle Auswirkungen mit der Folge, dass der dem jeweiligen Befund zugeordnete Betrag geändert werden müsste?
- 2) Wann beabsichtigt der G-BA, die notwendigen Veränderungen (s.o.) der Höhe der Festzuschüsse dem BMG vorzulegen? Soll dies gesondert oder zusammen mit der jährlichen Anpassung erfolgen?
- 3) Wie sollen Zahnersatzleistungen, die zu Jahresbeginn 2014 erbracht werden und bei denen die vom G-BA beschlossenen Änderungen zur zahntechnischen Regelversorgung zum Tragen kommen, konkret abgerechnet werden, wenn diese Änderungen, der neue BEL II 2014 und die noch ausstehenden neuen Festzuschussbeträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten?
- 4) Wie kann ohne eine zeitgleiche Anpassung der Festzuschussbeträge eine Kongruenz zwischen Leistungsrecht (Versichertenanspruch auf Festzuschüsse) und Vergütungsrecht (Inkrafttreten des BEL II 2014) gewährleistet werden?

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Da die für die Berechnung der zahntechnischen Vergütungen und der Festzuschüsse maßgeblichen Verträge und Beschlüsse eine inhaltliche Konnexität aufweisen und ein gleichzeitiges Inkrafttreten erheblich zur Rechtsklarheit beitragen würde, würde es vom BMG ausdrücklich begrüßt, wenn der G-BA und die in das Verfahren eingebundenen Beteiligten im Konsens nach Lösungswegen suchen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Weck i.V.